

~~Original~~
20.18 ✓
E.L.

SATZUNG des Schützenvereins

„Frehner - Meyenburger Schützengilde“ 1848/1990 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Frehner - Meyenburger Schützengilde 1848/1990 e.V.

Der Sitz des Vereins ist in 16945 Meyenburg.

Geschäftsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März eines jeden Jahres.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist:

- Die Förderung des Sports.
- Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Sportschießen, organisierten und regelmäßigen Trainings- und Wettkampfbetrieb, Pokalwettkämpfe, Pflege der Schützentradition und des Schützenbrauchtums verwirklicht.
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. ordentliche Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts. Jugendliche unter 18 bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt.

Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

Zur Erlangung der Mitgliedschaft ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die jeweilige Höhe der Aufnahmegebühr wird in jeweils geltenden Fassung der Finanzordnung festgelegt.

2. fördernde Mitglieder
Förderndes Mitglied kann jede Person werden, die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm selbst sportlich zu betätigen.
3. Ehrenmitglieder
Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag vom Ehrenrat und Beschluß durch den Vorstand an Personen verliehen, die sich, ohne Mitglied des Vereins zu sein, um den Verein verdient gemacht haben
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluß aus dem Verein

Der Austritt muß schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Ein solcher Grund kann ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern sein, aber auch bei Zahlungsverzug des Mitgliedsbeitrages, wenn trotz zweimaliger Mahnung keine Zahlung erfolgt.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Das betroffene Mitglied hat das Recht, binnen 2 Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses die Mitgliederversammlung anzurufen, spätestens 2 Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung. Der Anruf der Mitgliederversammlung muß schriftlich erfolgen. Er hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluß mit 2/3 Mehrheit.

Die Entscheidung wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt.

Der Ausschluß wird wirksam mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung des Vorstandsbeschlusses oder der Entscheidung der Mitgliederversammlung."

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.

Der Mitgliedsbeitrag ist grundsätzlich eine Bringschuld und muss bis zum 31. März eines jeden Jahres im Voraus für das am 1.4. neu beginnende Geschäftsjahr entrichtet werden. Der Beitrag

2. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder haben das Recht

- an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen, die Anlagen, Sportgeräte und sonstigen Materialien des Vereins zweckentsprechend zu nutzen.

Die Mitglieder haben die Pflicht, bei Einhaltung der Satzung,

- mit Vereinseigentum verantwortungsvoll und gewissenhaft umzugehen und Verstöße zu melden,
- den Mitgliedsbeitrag fristgerecht zu entrichten,
- sich innerhalb des ersten Mitgliedsjahres eine nach Vereinsregeln beschaffene Schützentracht zuzulegen und zu den Vereinshöhepunkten zu tragen.
- weitere, durch den Vorstand sowie aller übergeordneten Verbände erlassenen Ordnungen und Beschlüsse einzuhalten
- persönliche Veränderungen, das Vereinsleben betreffend, zu melden.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. die Schießkommission
4. der Ehrenrat

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sechs Personen,

dem Vorsitzenden,
dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden und Schatzmeister (in Personalunion)
(geschäftsführenden Vorstand nach § 26 BGB)

dem Schriftführer (Gesamtvorstand) und 2 weiteren Mitgliedern
(Gesamtvorstand).

2. Der Vorsitzende hat bei Abstimmungen das doppelte Stimmrecht.
3. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden mit Alleinvertretungsberechtigung oder durch die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertreten.
Arbeitnehmer des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Vertretungsvorstandes sein.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Laufzeit bestimmen.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden.
 - c) Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
 - d) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluß von Mitgliedern.

Für die Erfüllung der dem Vorstand obliegenden Aufgaben, insbesondere von vereinsfördernden Maßnahmen, ist der Vorstand berechtigt, Aufgaben an Mitglieder des Vereins und an Nichtmitglieder zu delegieren.

6. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind.
Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden - auch in Eilfällen - spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden

oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet.

Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:

- Ort und Zeit der Sitzung,
- die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,
- die gefaßten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefaßt werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlußvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlußfassung sind als Anlage in dem Protokollbuch zu verwahren.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichtes des Ehrenrates, Entlastung des Vorstandes,
 - c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, Ehrenrates und Vorsitzenden der Schießkommission
 - e) Änderung der Satzung,
 - f) Auflösung des Vereins,
 - g) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages,
 - h) Ausschluß eines Vereinsmitgliedes,
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
2.
 - a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im März eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt
 - wenn ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
 - b) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem

Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekanntgegebene Anschrift gerichtet wurde.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung

verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.

- c) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuß.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Stimmrechtsverfahren verlangen.

Vorstandswahlen erfolgen durch schriftliche geheime Abstimmung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins mindestens die Hälfte anwesend ist.

Für den Fall der Beschlußunfähigkeit muß der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.

Die Kandidaten gelten in der Reihenfolge der erreichten Stimmen als gewählt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

Die anschließende konstituierende Sitzung der gewählten Kandidaten wählt den Vorsitzenden in einfacher Abstimmung.

- d) Die Mitglieder des Ehrerates können in einem Wahlgang gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten und zugleich die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen zählen nicht.

Wird die Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. Es sind die Kandidaten gewählt, die in der Reihenfolge die meisten Stimmen erreichen.

Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muß enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlußfähigkeit
- die Tagesordnung
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge
- Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

§ 9 Schießkommission

- Sie besteht aus dem Vorsitzenden, dieser kann auch Mitglied des Vorstandes sein,
- und 4 weiteren Mitgliedern.
- Die Schießkommission wird vom Vorstand eingesetzt.
- Sie besitzt eine eigene, vom Vorstand bestätigte Geschäfts- und Schießordnung
- Sie lenkt und leitet den ordentlichen Schießbetrieb des Vereins und darüber hinaus.

§ 10 Ehrenrat

- Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen.
- Er tritt zur Klärung und Beilegung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins zusammen.
- Gleichzeitig nimmt der Ehrenrat die Funktion der Revisionskommission wahr.

§ 11 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung erläßt der Vorstand

- eine Geschäftsordnung
- eine Finanzordnung
- eine Sportstättenverordnung

Der Vorstand kann darüber hinaus weitere Ordnungen und Beschlüsse erlassen. Diese Ordnungen und Beschlüsse müssen für ihre Gültigkeit mit einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes beschlossen werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Amt Meyenburg, dass es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung in der vorliegenden Form wird durch die Mitgliederversammlung am 17.03.2018 beraten, beschlossen und tritt mit Eintragung im Vereinsgericht in Kraft.

Gleichzeitig wird mit Inkrafttreten dieser Satzung die bisher gültige Satzung vom 24.03.2007 einschließlich aller Ergänzungen bzw. Änderungen abgelöst.

Meyenburg, den 17.03.2018



Unterschriften:

Vorsitzender:

1. Stellvertreter:

2. Stellvertreter: